



---

## Einfache Anfrage Sterchi Beat (SVP) vom 24. Februar 2014 betreffend Nutzung von Schulhäusern für Wahlveranstaltungen Beantwortung

---

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### 1. Text der Einfachen Anfrage:

#### *"Nutzung von Schulhäusern für Wahlveranstaltungen"*

*Im Zusammenhang mit der Schliessung der Alten Mühle haben verschiedene Parteien ihre Wahlanlässe in Schulhäuser verlegt (Beispiel Podium vom 27.2. im Singsaal des Schulhauses Kreuzfeld 1; Wahlgipfel vom 4.3. im Gymnasium Langenthal).*

*Ich bitte den Gemeinderat um Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Ist es angesichts der Verpflichtung der Stadt zur politischen Neutralität der öffentlichen Hand richtig und zulässig, dass Schulhäuser und Schulanlagen für Wahlveranstaltungen benutzt werden können?*
- 2. Gibt es in der Stadt Langenthal eine reglementarische Grundlage für die Verwendung von öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulhäusern und Schulanlagen für Wahlveranstaltungen?*
- 3. Wer bezahlt die Kosten für die Benützung der Schulräume und -anlagen?*
- 4. Welche Kosten entstehen der Stadt, wenn Schulräume und -anlagen für Wahlveranstaltungen benutzt werden?"*

*Beat Sterchi*

### 2. Beantwortung der Fragen:

- 1. Ist es angesichts der Verpflichtung der Stadt zur politischen Neutralität der öffentlichen Hand richtig und zulässig, dass Schulhäuser und Schulanlagen für Wahlveranstaltungen benutzt werden können?*

Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit mehrmals gegen die Nutzung von öffentlichem Grund und öffentlichen Anlagen für Wahlwerbung und Wahlveranstaltungen ausgesprochen. Die politische Neutralität resp. das Gebot der Gleichbehandlung aller politischen Parteien spricht gegen die Nutzung öffentlicher Anlagen und damit auch gegen die Nutzung von Schulhäusern und Schulanlagen für Wahlveranstaltungen.

Bezüglich des in der Einfachen Anfrage erwähnten Gymnasiums Langenthal ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht eine städtische, sondern eine kantonale Schulanlage ist. Die in der Einfachen Anfrage weiter erwähnte Podiumsveranstaltung vom 27. Februar 2014 im Singsaal des Schulzentrums Kreuzfeld 1 wurde durch LEBE (Berufsverband der Lehrerinnen und Lehrer Bern) zum Thema "Grössere Klassen mit jüngeren Kinder – wie weiter?" organisiert und durchgeführt. Die Veranstaltung richtete sich an alle Lehrpersonen, Schulleitungen sowie interessierte Eltern der Kindergarten-Unterstufe der Region Oberaargau. LEBE verband mit der Veranstaltung das Ziel, den Dialog zwischen der Basis und den bildungspolitischen Verantwortlichen zu lancieren. Obwohl die Veranstaltung damit tatsächlich auch PolitikerInnen verschiedener Parteien eine Plattform bot (konkret: B. Pulver, Regierungsrat und Bildungsdirektor, K. Wälchli, Grossrätin sowie D. Steiner-Brütsch, Grossrat), ist die Veranstaltung doch eher als Informations- und Diskussionsanlass der Schulen denn als Wahlveranstaltung im Hinblick auf die kantonalen Wahlen Ende März 2014 zu qualifizieren.

- 2. Gibt es in der Stadt Langenthal eine reglementarische Grundlage für die Verwendung von öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulhäusern und Schulanlagen für Wahlveranstaltungen?*

Zur Nutzung öffentlicher Gebäude für Wahlveranstaltungen findet sich einzig im Wahl- und Abstimmungsreglement vom 22. Juni 2009 der Hinweis, dass in den Stimmlokalen, ihren Vorräumen sowie unmittelbar vor und neben den Gebäudezugängen Unterschriftensammlungen und politische Propaganda untersagt sind (Art. 18 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsreglement).



3. *Wer bezahlt die Kosten für die Benützung der Schulräume und -anlagen?*

Die Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten in Schulhäusern (so z.B. die Schulküche, die Aula) sind in der Gebührenverordnung vom 24. Oktober 2012, Ziffer 7.2.2 geregelt. Da im vorliegenden Fall ein Dritter für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich zeichnete und diese nicht durch die Volksschule selbst organisiert wurde, ist der Anlass als gebührenpflichtig zu qualifizieren.

4. *Welche Kosten entstehen der Stadt, wenn Schulräume und -anlagen für Wahlveranstaltungen benutzt werden?*

Wie oben ausgeführt vertritt der Gemeinderat die Haltung, dass keine städtischen Anlagen für Wahlveranstaltungen zur Verfügung stehen. Im Übrigen entsprechen die in der Gebührenverordnung vom 24. Oktober 2012 festgelegten Gebühren im Grundsatz dem Kostendeckungsprinzip (vgl. Art. 7 Abs. 1 Gebührenreglement vom 19. November 2012).

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Hinweis: **Art. 39 Abs. 4 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Einfache Anfrage):

<sup>4</sup> *Der Gemeinderat beantwortet die Einfache Anfrage schriftlich oder mündlich bis zur übernächsten Sitzung. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Antwortfrist angemessen verlängern. Es findet weder eine Diskussion über die Anfrage noch über die Antwort statt.*

Langenthal, 2. April 2014

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner